

Kassenband-Knigge: Muss der Warentrenner sein?

Ein kurzer Moment der Unaufmerksamkeit, ein fehlendes Plastikstäbchen - und schon liegt Spannung in der Luft. Der Warentrenner auf dem Kassenband ist klein und unscheinbar, und trotzdem erstaunlich konfliktträchtig. Für die einen ist es ein Akt der Höflichkeit, ihn hinter seine Einkäufe zu platzieren, für die anderen eine lästige Nebensache. Doch wer ihn nicht benutzt, riskiert nicht selten missliebige Blicke. Aber warum eigentlich? Gibt es eine Pflicht, ihn zu benutzen oder ist das nur eine Frage des guten Tons?

Eher letzteres. Dem Berliner Rechtsanwalt Roosbeh Karimi zufolge gibt es keine Regelung in

den Geschäftsbedingungen der Märkte, die die Nutzung eines Warentrenners vorschreibt. „Eine gesetzliche Pflicht gibt es ohnehin nicht.“ Es handelt sich also um eine reine Gepflogenheit.

Juristisch sei man Karimi zufolge lediglich dazu verpflichtet, sich am Kassenband so zu verhalten, dass es nicht zu Missverständnissen oder Verwechslungen kommt - etwa indem man ausreichend Abstand zwischen den eigenen Produkten und den Einkäufen des Kassenbandnachbarn hält.

Aber wie kommt es dann, dass Menschen verstimmt reagieren, wenn der Warentrenner nicht

zum Einsatz kommt? „Weil sich die Nutzungserwartung sozusagen als ungeschriebene Regel eingebürgert hat“, schätzt Roosbeh Karimi. „Wird der Warentrenner nicht genutzt, darf das somit berechtigt als unhöflich verstanden werden“ - zumindest, solange das Kassenband von mehr als einer Person genutzt wird.

Am Ende ist der Einsatz eines Warentrenners also vor allem eines: eine Geste des Respekts und eine Einladung zu einem entspannteren Miteinander an der Kasse. Wer diesen kleinen Handgriff vornimmt, macht darum zumindest nichts falsch. (DPA)



Der Warentrenner sorgt am Kassenband immer wieder für Konflikte. FOTO: SVEN HOPPE/DPA/DPA-MAG

Wie wohnt es sich hier?

Die große Umfrage zum Thema Wohnen.

WOHN
KOMPASS

Teilnehmen
und gewinnen:

PAZ-online.de/kompass



Deiner Allgemeine 
ZEITUNG

 Partner im RedaktionsNetzwerk Deutschland

Wärmepumpen-Strom: Einigen Nutzern winkt Rückerstattung

Hängt Ihre Wärmepumpe an einem separaten Stromzähler? Dann können Sie sich für diesen Teil des im Haushalt verbrauchten Stroms für das Jahr 2025 rückwirkend zwei Strompreisumlagen erstatten lassen, teilt die Verbraucherzentrale NRW mit.

Konkret geht es um die sogenannte KWKG-Umlage sowie die Offshore-Netzumlage, die zusammen und inklusive Mehrwertsteuer 1,301 Cent je Kilowattstunde des Strompreises ausmachen. Für ein Einfamilienhaus mit einem durchschnittlichen Wärmepumpen-Stromverbrauch von 6.000 Kilowattstunden könne sich so eine Entlastung von etwa 78 Euro ergeben,

sagt Thomas Zwingmann, Energieexperte der Verbraucherzentrale NRW.

Um den Anspruch rechtzeitig geltend zu machen, müssen Verbraucherinnen und Verbraucher aber spätestens einige Tage vor dem Stichtag des 28. Februars aktiv werden und die Stromkosten-Erstattung formlos bei ihrem Energieversorger beantragen.

Der Verbraucherzentrale zufolge halten viele Anbieter dafür entsprechende elektronische Formulare oder Musterbriefe bereit. Der Stromversorger ist dann seinerseits dazu verpflichtet, dem zuständigen Netzbetreiber bis Ende Februar den Befreiungsanspruch anzuzeigen. (DPA)



Frist nicht verpassen: Wer den Wärmepumpen-Strom separat misst, kann sich Geld vom Stromanbieter zurückholen.

FOTO: DANIEL MAURER/DPA-MAG